

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und ihre Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1 Vergabe und Ausführung

1.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die ihr oder ihm vom Zuwendungsgeber gegebenenfalls benannte baufachtechnische Dienststelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart (vergleiche Nummer 3 ANBest-P/ANBest-I), den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

1.2 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur abgewichen werden, soweit die Abweichungen nicht zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen.

2 Baurechnung

2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht aus

2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids); ein Bauausgabebuch ist nicht erforderlich, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die Baumaßnahme von anderen

Anlage 4 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen werden, die Nachweise den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechen und zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden können;

2.2.2 den Belegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.2.1,

2.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,

2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,

2.2.5 den baurechtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,

2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,

2.2.8 der Gegenüberstellung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts mit der Flächenberechnung des Zuwendungsantrags.

2.3 Die Rechnungslegung durch eine Baurechnung ist nicht erforderlich,

2.3.1 bei Festbetragsfinanzierung,

2.3.2 bei der Bemessung des Umfangs der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Festbeträgen oder Richtwerten, oder

2.3.3 wenn die Zuwendung 50 000 Euro nicht übersteigt.

3 Verwendungsnachweis

3.1 Die Verwendung der Zuwendung ist abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P und Nummer 7.1 ANBest-I innerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Anlage 4 zu VV Nummer 5.1 zu § 44 LHO Baden Württemberg vom 1. Januar 2019

- 3.2 Der Sachbericht besteht abweichend von Nummer 6.3 der ANBest-P und Nummer 7.2 der ANBest-I aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend den im Zuwendungsbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Abweichungen im Rahmen der Nummer 1.2 sind gegebenenfalls besonders zu erläutern. Die Erfüllung von gegebenenfalls im Zuwendungsbescheid besonders festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen ist nachzuweisen.
- 3.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P und ergänzend zu Nummer 7.3 und 7.4 ANBest-I aus einer den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 entsprechenden summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und einer Berechnung entsprechend Nummer 2.2.8. In der summarischen Darstellung sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Einnahmen besonders zu kennzeichnen. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben ist den Deckungsmitteln (vergleiche auch Nummer 1.2) gegenüberzustellen. Belege und Verträge sind abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P auf Anforderung vorzulegen.
- 3.4 Werden über Teile einer Baumaßnahme (zum Beispiel mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, kann der Zuwendungsgeber nach Abschluss der Baumaßnahme einen zusammengefassten Verwendungsnachweis fordern.